

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 37

Artikel: Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. Dezember 1895.

Wochenspruch: „Wie thatest du, Freund, zur Größe kommen?“
— „„Ich habe Interesse am Kleinsten genommen.““

Protokoll der außerordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Samstag und Sonntag
den 26. und 27. Oktober 1895
in der Aula des Museums in Basel.

(Fortsetzung).

Hr. Bösch-Bommer, Redaktor der Coiffeur-Zeitung in Biel, teilt mit, daß der schweizer. Coiffeur- und Chirurgenverband stets ein eifriger Anhänger der obligatorischen Berufsgenossenschaften gewesen sei. In der Vorlage, die im allgemeinen seine volle Zustimmung finde, vermisst er das Obligatorium und hat Bedenken gegen die im Postulat 9 vorgeschlagene Ermöglichung der Auflösung von Berufsgenossenschaften. Dieses Postulat sollte, weil überflüssig und gefährlich, gestrichen werden.

Letztem Antrage schließt sich auch Hr. Heinrich von Mez an, und zwar gestützt auf die in Deutschland mit den fakultativen Innungen gemachten schlimmen Erfahrungen. In unserer rasch lebenden Zeit sind Sicherheitsvorkehrungen gegen die allzuleichte Ermöglichung der Auflösung von Berufsgenossenschaften notwendig.

Hr. Nationalrat Wild hat nach seinen Erfahrungen mit dem ostschweizerischen Stickerverband viele Bedenken gegen

die von Hr. Scheidegger vorgeschlagene Organisation, welche diese Erfahrungen nicht zu Nutzen ziehe. Der Zwang der Berufsgenossenschaften sei in Postulat 4 faktisch doch vorhanden. Die Regulierung der Preise lasse sich auf dem bloßen Wege der Verständigung unter den Genossen nicht erzielen, sondern müsse mit Gewalt erzwungen werden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Berufsgenossenschaften haben gar keine Grenzen, ganz von selbst können sie ihre Macht allmählig bis zu einer gefährlichen Höhe ausdehnen. Heute ist die vorliegende Frage noch gar nicht abgeklärt, eine Abstimmung wäre übereilt und muß verschoben werden. Herr Nationalrat Wild stellt folgenden Antrag:

„Der Schweiz. Gewerbeverein, nach Anhörung eines Referates und Einsichtnahme der gedruckten Postulate, beschließt:

Es sei auf eine Beschlußfassung über die Stellungnahme zu diesen Postulaten heute nicht einzutreten, sondern es sei die Angelegenheit an die Sektionen zurückzuweisen, damit dieselben sich namentlich über die grundsätzlichen Fragen der Art der Bildung der Genossenschaften und der Einflußnahme derselben auf die Preisbestimmung beraten.“

Hr. Meyer-Bischofke, Direktor des Gewerbemuseums Aarau, hält die Vorlage nicht für zeitgemäß, da sie dem Zeitgeiste bedeutend vorgeeilt sei. Sie wolle die Gewerbe in lauter Kasten einteilen, die mit einem Schnürchen in Bern zusammenhängen, und in das Gewerbewesen die Bureaokratie hineinregieren lassen, was der gewerblichen Entwicklung nur hinderlich sein könnte. Die Preise lassen sich nicht durch

Beamte, sondern allein durch die Industriellen selbst und durch die Konkurrenz bestimmen. Die Bureaucratie würde unter Umständen auch zeitgemäße Preiserhöhungen niederdrücken. Auch in Bezug auf die Finanzierung, die Bußen und Strafen äußert Redner macherlei Bedenken.

Hr. Arbeiterskretär Greulich erachtet die vom Referenten beantragte Aenderung des Postulat 4 für selbstverständlich; denn ohne die Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeiter sei eine Berufsgenossenschaft nicht lebensfähig. An der Vorlage hat er auszusagen, daß sie auch die Warenvermittlung in die genossenschaftliche Organisation einbeziehen und mit öffentlichen Rechten ausstatten will. Die von den Vordrängern erhobenen Vorwürfe leiden an Uebertreibung. Wir haben nun die Segnungen der absoluten Gewerbefreiheit zur Genüge genossen; die ehrliche Arbeit kommt immer mehr ins Gedränge, während die Schlaue die besten Geschäfte macht. Mit einer Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb allein ist wenig geholfen. Die Produzenten müssen organisiert, die Demokratie auch auf das gewerbliche Gebiet übertragen werden. Wenn eine Organisation der Arbeit geschaffen werden soll, ist es hohe Zeit, die geeigneten Uebergänge zu suchen, um die gewerbliche Entwicklung in der Weise zu regeln, daß nicht viele Existenzen untergehen müssen. Der ostschweizerische Stickerverband ist zurückgegangen, weil seine Mitglieder austraten. In der vorgekehrten Berufsgenossenschaft können sie nicht austreten. Freilich sollte die Auflösung der Berufsgenossenschaften mehr erschwert werden, als dies Postulat 9 vorsieht. Die Arbeiterschaft wird mit dem Schweiz. Gewerbeverein in dieser Frage gerne Hand in Hand gehen. Sie ist auch mit der Abschaffung der Streiks einverstanden, welchen die Berufsgenossenschaften durch gegenseitige Verständigung ein Ende bereiten werden. (Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

Gewerbliche Wanderlehrvorträge.

I. Regulativ.

Beschluß des Centralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins.
(25. November 1895.)

1. Die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins erhalten ein Verzeichnis von zu Wanderlehrvorträgen geeigneten Thematasa, sowie ein Verzeichnis von Wanderlehrern, welche sich bereit erklärt haben, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen solche Wanderlehrvorträge zu halten.

2. Sektionen, welche einen Wanderlehrvortrag zu veranstalten gedenken, können ihre Wünsche betr. Thema, Referent und Zeit dem Centralvorstande kundgeben, worauf dieser, bezw. der leitende Ausschuß das Weitere verfügt. In der Regel wird einer Sektion im Laufe eines Berichtsjahres nicht mehr als ein Beitrag zu einem Wanderlehrvortrag bewilligt.

3. An die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen Wanderlehrvorträge leistet der Schweizer. Gewerbeverein in der Regel die Hälfte der Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Honorar für einen Wanderlehrvortrag beträgt Fr. 10, kann aber ausnahmsweise vom leitenden Ausschuß bis auf höchstens Fr. 50 erhöht werden, sofern der Vortrag außerordentliche Kosten für Beschaffung des erforderlichen Materials, für Apparate zu Experimenten oder Demonstrationen u. dgl. notwendig macht und ein diesbezüglicher Mehrbetrag bei der Bestellung des Referenten vorgef. worden war. Für Wiederholung desselben Vortrages durch denselben Referenten beträgt das Honorar im Maximum Fr. 10.
- b) Dem Referenten werden die effektiven Fahrkosten und Auslagen, letztere im Maximum mit Fr. 7 per Tag und Fr. 5 für allfällig notwendiges Nachtquartier vergütet.

- c) Jede Sektion, welche einen Vortrag veranstaltet, hat innerhalb 8 Tagen einen summarischen Bericht (mittelfst besonderem Formular) über dessen Verlauf zu erstatten.
- d) Ebenso hat jeder Referent innerhalb 8 Tagen Bericht und Rechnung (nach besonderem Formular) einzusenden.
- e) Die Auszahlung der Rechnungen der Wanderlehrer erfolgt durch den Quästor des Schweizer. Gewerbevereins. Die Sektion hat den ihr zufallenden Anteil der Kosten sofort rückzuvorgüten.

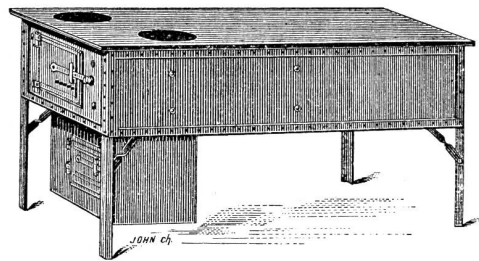
Ausnahmsweise kann der einer Sektion zufallende Anteil vom leitenden Ausschuß ganz oder teilweise erlassen werden.

Für Vorträge, die ein Referent innerhalb seines Wohnortes oder im Kreise einer Sektion hält, deren Mitglied er ist, wird vom Schweizer. Gewerbeverein ein Beitrag nicht vergütet.

4. Ueber die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen gewerblichen Wanderlehrvorträge wird alljährlich Bericht und Rechnung abgelegt.

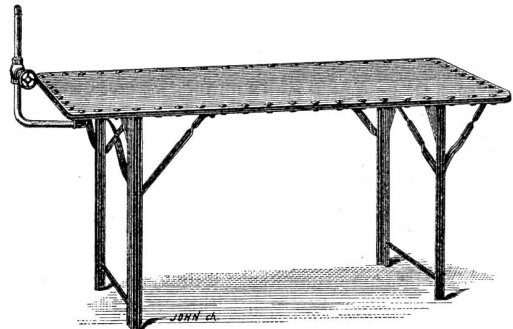
Leim- Fournier- und Holztröckneofen

von J. Hartmann, Mechaniker in St. Fiden, (bei St. Gallen).



Nr. 1. Leim- und Fournierofen für Holzfeuer.

I. Leim- und Fournierofen für Holzfeuer. Er ist an einem Stück, leicht transportabel, mit Kofst und Mischenfall versehen und nach Aufstellung sofort brauchbar, ohne daß die Hilfe eines Hafners in Anspruch genommen werden muß. Er wird fertig ausgemauert geliefert, d. h. die Wände sind doppelt und die Zwischenräume mit Feuerzement ausgefüllt. Er ist sehr stark gebaut und ganz aus Schmiedeeisen; die kleinsten Holzabfälle, wie Sägmehl, brennen in ihm, ohne zu rauchen. Er wird in Länge von 150 bis 200 cm, bei 47 bis 70 cm Breite geliefert und eignet sich für kleine, wie für große Werkstätten und läßt eine äußerst vielseitige Verwendung bei sehr einfachem Baue und billigem Preise zu. Der Preis variiert zwischen 110 und 170 Frk. (franko ab hiesiger Bahnstation). Diese Ofen haben schon in manchen Kantonen starke Verbreitung gefunden und zahlreiche Anerkennungen von tüchtigen Handwerksmeistern haben freiwillig gerne dessen Brauchbarkeit anerkannt.



Nr. 2. Dampfleimtisch.

II. Der Dampfleimtisch. Er ist ganz aus Schmiedeeisen, äußerst einfach und solid, und wird in der Werkstatt vor Ablieferung auf einen Druck von 10 Atmosphären ge-